

131.1

Gemeindegesezt (Änderung; Berichterstattung Aufgabenteilung)

(vom 30. Juni 2003)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden vom 29. November 2002,

beschliesst:

Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 14 a. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Ernst Stocker	Regula Thalmann

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 18. September 2003,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die am 30. Juni 2003 beschlossene Änderung des Gemeindegeseztzes ist am 3. September 2003 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 29. September 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Ernst Stocker	Regula Thalmann